

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 68.

Dienstag, den 9. März.

1847.

### Bekanntmachung.

Auf das mit dem 1. April 1847 beginnende neue Quartal des Leipziger Tageblattes werden Bestellungen in unterzeichneter Expedition (Johannisgasse Nr. 48) angenommen; auswärtige Interessenten aber wollen sich deshalb an die hiesige Königl. Zeitungs-Expedition oder an die mit derselben in Verbindung stehenden Postämter wenden. Der Preis beträgt vierteljährlich 1 Thlr. pränumerando. Ankündigungen aller Art, welche durch dieses Blatt die größte Verbreitung finden, werden eine breite oder zwei Spaltzeilen zu 2½ Ngr. berechnet, mit größerer Schrift nach Verhältnis, und angenommen in der Expedition, Johannisgasse Nr. 48, so wie in den Wochentagen auch in der Buchhandlung von J. Klinkhardt, Ritterstraße, gr. Fürstencollegium, neben der Buchhändlerbörse. Eine einzelne Nummer kostet 12 Pf. Für eine Extrabeilage sind 2 Thlr. zu vergüten.

Leipzig, im März 1847.

**Expedition des Leipziger Tageblattes.**

**Morgen Mittwoch den 10. März 1847, Abends 6 Uhr,**

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale. Zur Berathung kommen:

- 1) das Rathcommunicat, Deputationsgutachten und Separatvotum in Betreff des Theaterpachterlasses, s. w. d. a.;
- 2) Gutachten der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen über den Antrag des Herrn Anders auf Einführung der Stenographie als Lehrgegenstand in den Bürgerschulen;
- 3) Gutachten der Finanzdeputation über das Recommunicat des Stadtraths, den extractweisen Abdruck des Budgets und der städtischen Hauptrechnungen betreffend.

### Außerordentlicher Landtag.

Sitzung der zweiten Kammer am 4. März. \*)

In der heutigen Sitzung, in welcher die Staatsminister v. Könneritz, v. Carlowitz und v. Falkenstein anwesend waren, wurde der staatsrechtliche Kampf über die Verfassungsurkunde fortgesetzt und beendet. Die Frage: ob Stellvertreter durch die Regierung einzuberufen seien, hatte die Deputation dahin beantwortet, daß die Regierung hierzu kein Recht gehabt habe. Die Deputation beantragte jedoch aus Rücksicht auf die gezeigte Praxis: ein Bedenken gegen die verfassungsmäßige Zusammensetzung der Kammer nicht abzuleiten. Dr. Geißler sprach sich für die Behaltung der Stellvertreter aus; hierzu bestimmten ihn Gefühlsgründe, insbesondere Gründe der Collegialität; von Beschwerde hätte man im Berichte lieber gar nicht sprechen sollen. Dr. Joseph: Der eine der gegen die Verfassungsmäßigkeit der Kammer aufgestellten Zweifel sei also doch von der Deputation anerkannt worden und dies in so bestimmten, festen Worten, als er es selbst nicht gekonnt haben würde. Die Deputation befinde sich aber im Widerspruch, wenn sie auf der einen Seite anerkenne, daß die Stellvertreter verfassungswidrig einzuberufen seien, auf der andern aber kein Bedenken daraus ableiten wolle; es gebe keine Verfassungswidrigkeit, die als solche nicht stets bedenklich sei. Rede die Deputation von Beschwerde, so sei es noch Niemand eingefallen, eine solche zu beantragen; es verdränge aber diese Stelle des Berichts die Frage leicht aus dem Felde der Objectivität. Die gezeigte Praxis sei gegen die Verfassungsurkunde §. 154 und mache alle dieser entgegenstehenden Observanzen ungültig; der Herr Minister v. Könneritz wolle jenen § zwar nur

\*) Die Verspätigung dieses Berichts liegt außer der Schuld der Redaction.

auf die Vorzeit der Verfassungsurkunde beziehen, allein dies sei unzulässig, da die Worte des §. 154 allgemein wären und der Wille des Gesetzgebers zu befolgen sei, wenn man auch noch so deutlich nachweisen könne, daß der Gesetzgeber eine ganz andere Absicht gehabt habe. Staatsminister v. Könneritz rechtfertigte hierauf gegen die Deputation das Recht der Regierung, die Stellvertreter außerhalb des Landtags selbst einzuberufen, in einer langen, ausführlichen Rechtsdeduction. Es sei, sagte er, um nur einige der vielen von ihm aufgestellten Gründe zu erwähnen, Pflicht der Regierung, auf möglichste Vollständigkeit der ständischen Vertretung zu halten. Man dürfe in der Verfassungsurkunde nicht eine Bestimmung derselben so auslegen, daß danach vielleicht eine ständische Vertretung gar nicht zusammenkomme, wie es möglich sein würde, wenn z. B. ein Drittel der Abgeordneten austrete und nun die Regierung die Stellvertreter nicht einzuberufen dürfe. Man müsse das Wahlgesetz in seinem innigen Zusammenhange mit der Verfassungsurkunde betrachten, jenes sei den Ständen als ein integrierender Theil der Verfassungsurkunde vorgelegt worden; darum ergänze ein Gesetz das andere. Man könne es aber nicht so auslegen, daß eins dem andern widerspräche. Daß die Worte: „durch die Regierungsbehörde“ im §. 18 des Wahlgesetzes \*) sich auch auf die Einberufung der Stellvertreter beziehen, ergebe sich daraus, daß sie voranstehen. Zu was würde auch überhaupt hier das Wort „Regierung“ nöthig gewesen sein, wenn es sich nicht auf die Stellvertreter beziehen sollte; hätte bestimmt werden sollen, daß die Kammer die Stellvertreter einzuberufen sollte

\*) „Erfolgt eine Erledigung während der Dauer der Ständeversammlung, so ist von der Kammer der Stellvertreter einzuberufen; geschieht sie vor dem Landtage und ist noch hinreichend Zeit dazu, so ist durch die Regierungsbehörde eine neue Wahl zu veranstalten, wo nicht, der Stellvertreter einzuberufen.“